



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0602 - 0602, DOK 311.08:311.12:517.3

**Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22.01.1990**

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz)  
Im BGBl. 1990 Teil I iat auf den seiten 118 f das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz - THW-HelfRG) vom 22. Januar 1990 verkündet worden.

Das Gesetz regelt im wesentlichen folgende Bereiche:

1. § 1 Abs. 2 enthält die von den Verwaltungsgerichten seit längerem geforderte gesetzliche Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt THW und ihre Aufgaben. Rechtsform und Organisation des THW werden nicht geändert. Es bleibt eine dem BMI unterstellte unselbständige Bundesanstalt mit nachgeordneten Dienststellen in den Ländern. Seine Aufgaben bleiben die Leitung technischer Hilfe im Zivilschutz und in der humanitären Hilfe im Ausland sowie die Unterstützung der Länder und Gemeinden sowie sonstige Träger der Gefahrenabwehr bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen größeren Schadensereignissen.
2. Die §§ 2 bis 6 regeln das Helferrecht im engeren Sinne. Hierzu gehören vor allem Regelungen über die Begründung und Beendigung des Helferverhältnisses, über die Rechte und Pflichten der Helfer und ihre soziale Sicherung während des Dienstes im THW. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich desm geltenden Recht. § 6 regelt die Erstattung des Lohnausfalls an private Arbeitgeber bei Überschreiten einer zumutbaren zeitlichen Mindestinanspruchnahme des Helfers während der Arbeitszeit sowie die Erstattung der Kosten einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Gehalts- oder Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge des Dienstes beim THW.  
§ 6 Abs. 5 enthält eine Billigkeitsregelung, wonach Helfer die ihnen in Ausübung des Dienstes im THW entstandenen Sachschäden angemessen zu erstatten sind.  
§ 6 Abs. 6 verweist hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes der im Ausland eingesetzten Helfer auf §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfer-Gesetzes. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften hat bei Unfällen und Krankheiten Bedeutung, die auf typische Gefahren (z.B. Seuchen, Unruhen) des Einsatzlandes zurückzuführen sind.

Wir bitten um Kenntnisanahme.